Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung.

Von

Herrn Dr. Robert Hermann,

Privatdocent an der Universität Jena.

Vorbemerkung.

§. 1.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, wie für Durchforschung und selbstständige Darstellung mancher Lehren die Neigung der Juristen, und zwar Generationen hindurch, ungeschwächt andauert, während andere für das Leben nicht weniger praktische und wichtige Fragen, nie über eine stiefmütterliche, nur durch das unabweisbare Bedürfniß verursachte und mit Befriedigung desselben abgeschlossene Behandlung hinauskommen. Der Ausspruch Bynkershöks [1]: Tanta et prisco aevo fuit et nostro est nominum insolentia et varietas, tam fortuita et ignota saepe origo, ut quod de nominibus agitur, modeste sit agendum hat für das Namenwesen sowohl in geschichtlicher und socialer, als in rechtlicher Beziehung auch heute noch Wahrheit. Ja, das früher schon geringe Interesse für Behandlung der juristischen Seite des Namenwesens scheint in der neuern Zeit noch mehr zu schwinden. Den alten Juristen, die die römischen Rechtssammlungen commentirten oder doch nach dem System der sog. Legal-Ordnung schrieben und lehrten gaben einzelne Aussprüche der römischen Rechtsquellen [2] über das Recht der Namensführung, der Namenswahl und Namensänderung Veranlassung antiquarische, historische und practische Bemerkungen einzustreuen, die sehr bald die Gestalt einer traditionellen Lehre annahmen, fast überall wiederkehren und ohne Berücksichtigung veränderter Zustände im

1) Observationes juris Rom. Ed. 1723. Lib. III. c. 7.

2) Inst. II., 20 de legatis § 29. Dig. XXXVI., 1 ad Sctm. Trebell. l. 63 § 10. Dig. XLVIII., 10 de lege Corn. de falsis l. 13 pr. Cod. IX. 25 de mutatione nominis cst. un.

bürgerlichen und ſtaatlichen Leben, fortgepflanzt wurden. Daran ſchloß ſich eine Reihe von Diſſertationen [3]) von demſelben Standpunkt, Charakter und Reſultaten. Als End- und Höhepunkt dieſer Richtung läßt ſich wohl das Werk von T. D. Wiarda „Ueber deutſche Vornamen und Geſchlechtsnamen" [4]) betrachten. Seitdem ſcheint ſogar das rechtliche Intereſſe am Namenweſen, mit Ausnahme ſeiner ſtrafrechtlichen Beziehung [5]) — ſicherlich in civilrechtlicher Hinſicht gänzlich bezweifelt worden zu ſein; wenigſtens findet ſich in den neueren Lehrbüchern des ſog. gemeinen Civilrechtes ſowie in denen des deutſchen Privatrechtes kaum eine Andeutung oder eingeſtreute Bemerkung. Nur in einem deutſchen Land — ſoviel dem Verfaſſer bekannt iſt — in dem noch das gemeine Recht Geltung hat, im Königreich Sachſen gaben mehrere über Namenwahl, Namensführung und Namensänderung entſtandene Streitigkeiten Veranlaſſung zu gerichtlichen Entſcheidungen und kleineren wiſſenſchaftlichen Erörterungen; an dieſe knüpfte Einert [6]) eine kritiſche Abhandlung „Ueber das Recht der Namensführung und Namensänderung" an, deren Herausgabe er als eine Loſung zur weiteren Beſprechung über dieſen Gegenſtand betrachtete, — ein Wunſch, der bis jetzt, ſoviel uns bekannt, gänzlich unbeachtet geblieben iſt.

Blickt man von dieſem ablehnenden Verhalten der Wiſſenſchaft in Bezug auf unſere Frage, auf die im Leben verbreiteten

---

3) Fr. Geisler, diss. de nominum mutatione. 4. Lips. 1669. J. G. Engelschall, diss. de eo, quod justum est circa mutationem nominis. 4. Altd. 1692. Adr. Beier, disp. de nomine proprio et appellativo. 4. Jenae 1694. J. Chr. Schröter, diss. de nominis proprii expressione. 4. Jenae 1709. — Folgende habe ich nicht einſehen können: Schröter, progr. Fasne ac jus fuerit Romanis, prout collibitum esset vel assumere nomen vel adscitum mutare. — Rhetius, de nomine proprio. — Richter, diss. de condit. nominis ferendi ult. voluntatibus adscripta. Lips. 1780. Krebs, diss. de nominis mutatione.

4) Berlin u. Stettin 1800. 8. Abſch. III. (S. 182—262): Von dem erlaubten und unerlaubten Gebrauch der Vornamen und Geſchlechtsnamen.

5) z. B. Heffter Lehrbuch des gemeinen deutſchen Strafrechtes. Aufl. 4. 1848. § 384 N. 3.

6) Dr. Karl Einert, Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts. Dresden u. Leipzig. 2. Aufl. 1846. Nr. 2.

und herrschenden Ansichten, sowie vor Allem auf die Bestimmungen, die sich über Erwerb, Führung, Wahl und Aenderung des Namens in den neueren umfassenden Gesetzbüchern und in den bekannt gewordenen Gesetz-Entwürfen allenthalben finden, so muß jeder angedeutete Zweifel, ob das Namenwesen überhaupt eine rechtliche und speciell civilrechtliche Seite und Bedeutung habe, vollständig schwinden und die Ansicht von der Existenz eines Namenrechtes Platz greifen.

Dieses Namensrecht nun, insbesondere die rechtlichen Fragen über Erwerb, Führung, Wahl und Aenderung des Namens zu erörtern, durch Beachtung der Aufforderung Einerts ihr selbst neue Kraft zu erwecken, ist die hauptsächliche Absicht dieses Aufsatzes. Man wird selbst auf den ersten Blick diesen Fragen ein rechtliches Interesse und damit die Fähigkeit einer selbstständigen Behandlung nicht absprechen können; aber auch in einigen Nebenbeziehungen halte ich diese Erörterung von Interesse. So glaube ich, steht diese Lehre in enger Beziehung zu der Lehre von der Firma [7]), ist für diese eine Basis; wenn irgendwo, so scheint hier ein wahrhaft gemeines deutsches Gewohnheitsrecht in sicherer und mehrfacher Richtung nachweisbar und endlich ist auch der Gedanke nicht ohne Reiz, dem gemeinen deutschen Privatrecht, einen — wenn auch im Umfang äußerst mäßigen, so doch für das practische Leben wichtigen Stoff zuzuführen oder wieder zu erwecken.

Entstehung und Funktion der Namen.

§. 2.

Die Namen sind so alt wie das Menschengeschlecht. Der gesellige Verkehr und damit das Bedürfniß die Individuen schnell und sicher in der Rede zu bezeichnen, von einander zu unterscheiden, die Erinnerung an sie zu erhalten, erzeugte sie. Darin liegt die Hauptbedeutung und der Hauptzweck der Namen zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Die Aussprüche der römi-

---

7) Auch Einert's Ideengang; Schweitzer, diss. de firma mercatorum Lips. 1803 gibt Erörterungen über das Recht der Namenwahl und Namens-Aenderung als Prolegomena zu seiner Abhandlung über die Firma.

ſchen Rechtsquellen Nomina significandorum hominum gratia reperta sunt [1]) oder ad recognoscendos singulos nomina comparata sunt publico consensu [2]) fließen daher aus der Natur der Sache, dürfen nicht von einer poſitiv römiſch-rechtlichen Einrichtung verſtanden werden, die allenfalls auch durch andere Einrichtungen hätte erſetzt werden können. — Das Bedürfniß nun ein Individuum ſicher bezeichnen, es dadurch von allen Andern unterſcheiden zu können, iſt eigentlich im Augenblick der Geburt deſſelben vorhanden, es macht ſich wenigſtens von Tag zu Tage mehr geltend. Daher erklärt ſich, daß bei allen uns bekannten Völkern dem Neugeborenen gleich oder doch bald nach der Geburt ein Name gegeben wurde [3]). Die älteſte deutſche Rechtsaufzeichnung, die lex Salica erwähnt bereits dieſe Sitte [4]); die Nothwendigkeit hat ſie bis auf den heutigen Tag erhalten. Wie heute noch wird auch in den älteſten Zeiten der Act der Namensgebung ein feierlicher [5]) geweſen ſein; denn der erhaltene Name war der untrennbare Begleiter durch das Leben, das ſicherſte und faſt einzige Mittel der Bewahrung und Fortpflanzung der Thaten dieſes Lebens auf die ſpäteſten Nachkommen. Seit Annahme des Chriſtenthums iſt jener Act in Deutſchland mit der Taufe verbunden worden. Dieſe ſog. Tauf- oder Eigen- oder Vor-Namen ſind daher die älteſten und bei unſeren Vorfahren Jahrhunderte hindurch die alleinigen Namen geweſen. Aber vollſtändig und unter allen Umſtänden konnte doch mit dem einen Namen oft der Zweck nicht erreicht werden. Denn ſo fähig auch die deutſche Sprache war eine unendliche Fülle von Vornamen zu bilden und fortwährend neue zu erzeugen, ſo

---

1) Inst. II, 20 de legat. § 29.

2) Cod. VII, 14 de ingen. manumissis cst. 10.

3) Wiarda I § 4 u. 5.

4) Lex Salica. Tit. XXVI § V (Walter, corp. j. Germ. I p. 40) Si quis infantem in ventre matris suae, aut natum antequam nomen habeat infra VIII noctes, occiderit IIII den. qui faciunt sol. C. culpabilis judicetur.

5) Wiarda I § 5 u. 6. Die älteſten Sagen der ſcandinaviſchen Germanen erwähnen als Hauptfeierlichkeit beim Akt der Namensgebung Beſprengung mit Waſſer. Wiarda a. a. O.

liegt es doch in der Natur der Sache, daß die alten bekannten und gefeierten Namen am liebsten angenommen wurden, sich von Geschlecht zu Geschlecht, von Stamm zu Stamm verpflanzten und so hundert-, vielleicht tausendfältig im Gebrauch waren. Jetzt konnte der eine Name, der gleichzeitig in derselben Familie, in derselben Genossenschaft, im selben Gau mehrmals, vielleicht häufig existirte, nicht vollständig seinen Zweck erreichen. Um die Namens-Genossen sicher von einander zu unterscheiden, Irrungen und Mißverständnisse in und über gleichnamigte Personen zu vermeiden, führte eine innere Nothwendigkeit auf Anwendung von sog. Beinamen. Der Charakter dieser Beinamen ist von dem der Taufnamen vollständig verschieden. Sie entstanden für den Einzelnen durch ein zufälliges Bedürfniß, mit Aufhören desselben verschwanden sie, mit Aenderung desselben veränderten sie sich.

Im Laufe der Jahrhunderte sind aber jene Anfangs zufälligen und wechselnden Beinamen — besonders durch die Macht des Bedürfnisses, durch ein möglichst einfaches und sicheres Mittel, die einzelnen Familien beziehendlich Geschlechter sicher und schnell bezeichnen und von einander unterscheiden zu können — die Basis unserer Geburts- oder Familien- oder Geschlechts- oder Stamm-Namen geworden; und zwar hat diese Sitte einen solchen Umfang und solche Kraft erhalten, daß jetzt ausnahmslos Jedermann einen solchen Zu- oder Geschlechts-Namen hat und nach der Einrichtung unseres ganzen öffentlich-rechtlichen Zustandes haben muß [6]).

Seit dem fünfzehnten Jahrhundert kommen somit in Deutschland wesentlich 2 Arten der Namen für Personen in Betracht [7]), die sog. Vor- oder Tauf- oder Eigennamen, und die

---

6) Das Bedürfniß, die Entstehung, Bildung und Bedeutung der sog. Beinamen, sodann den Uebergang und die Benutzung derselben zu Familien- oder Geschlechtsnamen, die weitere Bildung, Entwicklung und Verbreitung dieser — einen wahren Abriß der Geschichte des deutschen Familien-Namen-Wesens — gibt Absch. II (S. 102—181) des Werkes von Wiarda.

7) Ganz ausnahmsweise kommen wohl noch Beinamen, als ehrende Auszeichnungen vor; ich wüßte jedoch keinen einzigen sich auf sie beziehenden

ſog. Zu- oder Familien- oder Geſchlechts-Namen. Ueber jede Art exiſtiren nach unſerer Ueberzeugung eine Anzahl von Rechtsregeln; anders ausgedrückt: das Verhältniß einer jeden Perſon zu ihrem Namen (und zwar Vor- wie Geſchlechtsnamen) iſt durch das poſitive Recht beſtimmt. Dieſe Rechtsnormen nun ſind aufzuſuchen und zuſammenzuſtellen, zunächſt die für die Vornamen, ſodann die für die Geſchlechtsnamen.

A. Vornamen.

§. 3.

Rechtsfragen in Bezug auf Wahl (Erwerbung), Führung und Aenderung des Vornamens dürften zu den größten Seltenheiten gehören. Die folgenden ſind wenigſtens practiſch denkbar; ihre Beantwortung wohl kaum zweifelhaft.

1) Die Beſtimmung des Vornamens ſteht bei den in der Ehe erzeugten Kindern den Eltern — und falls dieſe ſich über den zu gebenden Namen nicht einigen könnten — dem Vater kraft ſeiner hausherrlichen und väterlichen Gewalt zu; den Vornamen des unehelichen Kindes beſtimmt unter allen Umſtänden die Mutter [1]).

2) In der Wahl des Namens findet weder gemeinrechtlich noch particularrechtlich [2]) eine Beſchränkung ſtatt, wenn man nicht das in der Natur der Sache liegende Verbot der Ertheiſ-

---

poſitiven Rechtsſatz. — Ich übergehe ſodann die ſog. Pseudonyma und endlich die Frage über die Bedeutung und das Weſen des Wortes „von“ und anderer Partikeln im oder für den Namen des Adels. Letztere, ſowie die von Einert, S. 114—118 aufgeworfene und unterſuchte Frage über Exiſtenz und Bedeutung von „adelichen Namen“ bedürfen offenbar einer tiefen rechtshiſtoriſchen Unterſuchung, die ganz eigenthümliche Ausgangspunkte nehmen muß, wenn man nicht zu ebenſo halt- und bodenloſen Reſultaten gelangen will wie Wiarda III § 18—26.

1) Wiarda III § 3 § 41. Kursächs. Rescript v. 16. April 1662 (C. Aug. Tom. I p. 861.)

2) Wohl aber iſt nach einigen Hausgeſetzen und Familienſtatuten Beilegung eines beſtimmten Vornamens gefordert.

lung eines notorisch unanständigen, sittenlosen oder den Staat und die Religion beleidigenden Namens [3]) als Beschränkung ansehen will; ebensowenig findet eine Beschränkung in der Zahl der einem Individuum beizulegenden Vornamen — wie particularrechtlich in früheren Zeiten wohl geschehen ist [4]) — gemeinrechtlich statt [5]).

3) Den erhaltenen Vornamen das Leben hindurch beizubehalten und zu führen ist beinahe undurchbrochene Sitte. Aber auch das Recht, denselben willkürlich und ohne Weiteres zu ändern oder mit einem andern Namen zu vertauschen, stelle ich in Abrede; stemple somit jene Sitte zur Rechtspflicht. Und in diesem Punkte habe ich alle Schriftsteller über das Namensrecht zu Gegnern. Indem ich glaube, daß eine Aenderung oder Vertauschung des Vornamens rechtlich unter demselben Gesichtspunkt zu beurtheilen ist, wie die Aenderung des Geschlechtsnamens, erörtere ich sie mit letzterem Thema.

Gesetze über Wahl, Führung und Aenderung der Vornamen in Deutschland kenne ich nicht; wohl aber hat Frankreich ein ausdrückliches Gesetz über die Vornamen. Bei der im großen Ganzen gleichmäßigen Ausbildung und Bedeutung des Namenwesens im neueren Europa und der wohl nicht sehr verbreiteten Kenntniß dieses Gesetzes in Deutschland, dürfte es von Interesse sein, zu sehen, wie die Gesetzgebung sich dieser Punkte bemächtigt hat.

---

3) Wiarda III § 4. Das Note i u. § 28 aus Dig. 36, 1 ad Sctm. Trebell. l. 63 § 10 „nihil enim mali est, honesti hominis nomen assumere“ aufgestellte argumentum a contrario „ergo malum est, nomen inhonesti hominis vel nomen irreligiosum assumere“ ist ebenso bedenklich (s. auch Einert, a. a. O. S. 92 ff.) als überflüßig.

4) z. B. Magdeburgische Kirchenordnung von 1685 c. 3 § 14 (Wiarda I § 8 n. g.)

5) Als Curiosität — zugleich als Probe maßloser obrigkeitlicher Willkür — verdient ein Decret eines friesischen Gerichtshofes Mittheilung, das Wiarda III S. 259 aus mehreren, ihm vorliegenden, mittheilt: „da N. N. um eine Inhibition gebeten hat, daß das Kind, womit Impetratin niedergekommen, nicht mit seinem oder seiner nächsten Verwandten Namen Johann, Tobias, Renke, Jürgen beleget werde, als befehlen wir Euch Prediger N. N. hiermit gnädigst, gedachtes Kind bei der Taufe nicht mit besagten Namen zu belegen.“

Loi relative aux Prénoms et changemens de Noms. Du II. Germinal de l'an XI. [6])

Titre premier. Des Prénoms.

Art. I. A compter de la publication de la présente loi, les noms en usage dans les différens calendriers, et ceux des personnages connus de l'histoire ancienne, pourront seuls être reçus, comme prénoms, sur les registres de l'état civil destinés à constater la naissance des enfans; et il est interdit aux officiers publics d'en admettre aucun autre dans leurs actes.

Art. II. Toute personne, qui porte actuellement comme prénom, soit le nom d'une famille existante, soit un nom quelconque qui ne se trouve pas compris dans la désignation de l'article précédent, pourra en demander le changement, en se conformant aux dispositions de ce même article.

Art. III. Le changement aura lieu d'après un jugement du tribunal d'arrondissement, qui prescrira la rectification de l'acte de l'état civil. Ce jugement sera rendu, le commissaire du Gouvernement entendu, sur simple requête présentée par celui qui demandera le changement, s'il est majeur ou émancipé et par ses père et mère ou tuteur, s'il est mineur.

B. Geſchlechtsnamen.

I. Oeffentlich-rechtliches Intereſſe am Namenweſen.

§. 4.

Die allgemeine Anſicht der das Namensrecht berührenden Schriftſteller geht, mit einer Ausnahme [1]) dahin: der Name und

6) Bulletin des lois de la République Française. 3. Serie. Tome VIII, 2. semestre de l'an XI. p. 83, 84.

1) E. von der Plantz. Ueber die Annahme veränderter Familien-Namen (Zeitſchr. für Rechtspflege u. Verwaltung für das K. Sachſen. N. F. B. I. 1841 S. 348 ff. Einert betrachtet die allgemeine Anſicht als im poſitiven Recht begründet; hält dieſe Sätze aber für unzureichend und bedenklich in der heutigen Rechtsordnung; erklärt daher S. 77 S. 118 eine Geſetzgebung über das Namenweſen für ein dringendes Bedürfniß und gibt S. 118—128 die Vorſchläge zu einem Geſetz über Namensführung und Namensänderung.

zwar Vor- wie Geschlechtsname sei durch und durch Privatsache; der Staat habe nicht das geringste Interesse am Namenwesen an sich; er überlasse daher Jedem Auswahl, Gebrauch oder Nichtgebrauch seines Namens, gebe dem Einzelnen volle Willkühr, den irgendwie erlangten Namen zu führen, denselben abzuändern oder mit irgend einem andern Namen zu vertauschen; die einzige Voraussetzung dieser Freiheit den Namen abzuändern oder zu vertauschen — denn das ist der cardo rei — sei die, daß nicht irgend Etwas Unerlaubtes mit Annahme, Aenderung oder Vertauschung des Namens beabsichtigt sei.

Dieses Dogma fand eine unverwerfliche Stütze in der cst. un. Cod. de mutatione nominis (IX, 25)[2]) — oder, wie ich lieber nach dem ganzen Gang der Rechtsentwicklung in Deutschland glauben möchte, man zweifelte nicht, daß das Dogma des römischen Rechtes auch in Deutschland anwendbar und deßhalb recipirt worden sei, demzufolge auch heute noch überall da, wo nicht ausdrückliche Gesetze demselben entgegentreten, als gemeinrechtliche Satzung angewendet werden müsse.

Sicut in initio — rescribirten nämlich die Kaiser Diocletian und Maximian in der cst. un. dem Julianus — nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis, ita eorum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen vel praenomen sive cognomen sine aliqua fraude licito jure, si liber es, secundum ea, quae saepe statuta sunt, minime prohiberis nullo ex hoc praejudicio futuro.

Die Absicht und demzufolge auch die Interpretation dieses Gesetzes konnte und kann nach der bestimmten und äußerst vorsichtigen Wortfassung nicht zweifelhaft sein; das schon angeführte Dogma zieht sich daher mit größter Gleichmäßigkeit durch alle Perioden der Rechtswissenschaft hindurch; nur die Bemühungen jene geforderte innocentia und die Voraussetzung des Handelns

---

2) Manche berufen sich außerdem auf l. 63 § 10 Dig. ad Sctm. Trebell. (36, 1) nihil mali est, honesti hominis nomen assumere. Die Unanwendbarkeit dieses Ausspruchs auf die vorliegende Frage hat treffend nachgewiesen Einert, a. a. O. S. 92—96.

sine aliqua fraude — gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung in l. 13 pr. Dig. de lege Cornelia de falsis (48, 10) „Falsi nominis vel cognominis asseveratio poena falsi coercetur“ — fest zu bestimmen und zu begränzen, bringt Zweifel und Bewegung in die Lehre. Gewährte daher unsere Constitution ebenso wie die l. 13 cit. einen Halt zur Aufstellung von Zweifeln und Streitfragen, so fallen doch diese selbst in das Gebiet des Strafrechts, nicht in das des öffentlichen Rechtes, im engeren Sinne, oder des eigentlichen Civilrechtes; denn unzweifelhaft konnte eine Namensänderung in der erlaubtesten und besten Absicht, ohne alle Beeinträchtigung, ja Rücksichtsnahme auf Dritte, bezweckt und vorgenommen sein.

Daß eine solche erlaubt, vollkommen rechtsbeständig und wirksam sei, lehrt schon die Glosse zu unserer Constitution [3]). In unsere glossirten Ausgaben ist ferner der Ausspruch des Balbus: mutatio nominis non fraudulosa libero homini est permissa, aufgenommen worden. Von den großen Juristen der humanistischen Zeit genügt es auf die mehrfachen Aussprüche des Cujacius [4]) zu verweisen. Alle Juristen vom 16. bis 18. Jahrhundert, die in ihren nach dem Pandecten- oder Institutionen-System geschriebenen Werken irgend das Namensrecht berühren, lehren das Dogma [5]). Und Leyser [6]), der als besten Commentar zu unserer Constitution die Vertheidigungs-Rede des Antonius Maria Comes, der weil er sich Marcus Antonius Majoragius genannt, der Fälschung angeklagt wor-

3) Ed. Aimonis de Porta. Lugd. 1527. Aliquis nomen impositum ei, an mutare possit, quaeritur. Et dicitur sic, si liber fuerit, si in alterius fraudem non fecerit.

4) Papinianus. Ed. 1595 p. 578 ad leg. 13 de lege Corn. de falsis. — Paratit. ad Codic. ad tit. de mutatione nominis.

5) J. Limnäus, Jus publ. Rom. Germ. Ed. 4. Argent. 1699. lib. I c. 11 § 57; VI c. 6 § 42. A. Perez, Praelect. in Cod. Justin. 1645 p. 316. Forneriüs, Rer. quotid. lib. V c. 17. Gasser, Praelect. ad cod. 1727 p. 214. G. Majansius, Disp. juris. Lugd. Bat. 1752. Tom II disp. 46. J. H. de Berger, Oecon. juris. Ed. V Lips. 1741 lib. III tit. XI § 14 N. 2.

6) Medit. ad Pand. Vol. IX spec. 616 med. I.

den war, abdruckt, spricht seine vorwurfsvolle Verwunderung darüber aus, daß die Menschen von der so wohlthätigen Constitution so wenig Gebrauch machen. Ipse ego quotidie nomina hominum tam insulsa, inepta, ridicula, quin et obscoena audio et lego, ut, si eorum loco essem, aliud profecto sine mora adsumerem, tacitusque ipsis, quod id non faciant subirascar; und schließt mit Anführung eines Responsum der Wittenbergischen Juristenfacultät von 1736, in der das Recht der Namensänderung „so die Intention Jemanden zu schaden, nicht vorhanden", ausdrücklich anerkannt ist.

Endlich hat man auch in der letzten Periode der Wissenschaft, in unserem Jahrhundert gegen das Dogma des römischen Rechtes und seine Geltung in Deutschland, mit einer Ausnahme, keine Zweifel erhoben und dasselbe als sicheres und unzweifelhaftes Fundament ebenso zu wissenschaftlichen Erörterungen als gerichtlichen Entscheidungen angenommen. So

T. D. Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Absch. III., §. 1, §. 5—8.

Ch. W. Schweitzer, de firma mercatorum Lips. 1803. Proleg. §. 3.

Einert, a. a. O.

Käuffer, Hat ein uneheliches Kind den Familiennamen seines Vaters oder seiner Mutter zu führen und inwiefern steht Jemandem dagegen, daß sich ein Anderer seinen Geschlechtsnamen beilegt, ein Widerspruchsrecht zu? (Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung im Kön. Sachsen Bd. II. 1839 Nr. 27).[7] —

Ich wage nicht zu entscheiden, ob nicht die germanischen Völker von Anfang an[8] eine andere Ansicht über das Wesen

---

7) Daselbst sind die auf dieses Dogma basirten Entscheidungen sächs. Behörden, bes. das unten anzuführende Erkenntniß des K. S. O.-A.-Gerichts abgedruckt.

8) Die lex Visigoth. lib. VII., tit. V. §. 6 (Walter, c. j. germ. I. S. 571) drückt sich wenigstens sehr allgemein aus „qui sibi nomen falsum imponit, reus falsitatis habeatur."

des Namens, beziehendlich das Verhältniß des Einzelnen zu seinem, nach bestimmten Regeln erlangten Namen gehegt haben, als die in dem römischen Dogma enthaltene; ich will nicht untersuchen, ob nicht die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Deutschland vom 14. bis zum 16. Jahrhundert eher eine Anwendung des römischen Dogmas und somit seine Reception ertrugen, als die späteren und heutigen, — aber für das heutige Recht stelle ich die Anwendbarkeit der römischen Constitution entschieden in Abrede.

Zunächst aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechtes.

Wenn auch keine Verfassungsurkunde und kein Gesetz des öffentlichen Rechtes mit ausdrücklichen Worten festsetzt, daß Jeder seinen nach bestimmten Rechtsregeln erhaltenen Namen sein Leben hindurch unverändert fortführen müsse, eine Aenderung desselben nur unter gewissen Voraussetzungen und Formalitäten vornehmen dürfe, so sind doch diese Sätze die unzweifelhafte Voraussetzung einer ganzen Reihe öffentlich-rechtlicher Einrichtungen und Vorschriften; sie sind somit implicite in ihnen enthalten Der Name ist in unzähligen Einrichtungen der Gemeinde und des Staats das Hauptmittel, in vielen das einzige Mittel, die einzelne Person sicher zu kennzeichnen und von Anderen zu unterscheiden; an den Namen, als den bleibenden, nach Willkühr nicht veränderlichen Begleiter der Person erscheinen zunächst öffentliche Rechte ebenso wie öffentliche Verpflichtungen angeknüpft; unzählige öffentliche verfassungsmäßige Einrichtungen basiren sich oder erfordern wenigstens Namensverzeichnisse der betreffenden Gemeindeglieder oder Staatsbürger; man denke nur an die ganze Art und Weise des Wahlverfahrens in unseren Repräsentativ-Verfassungen; man überblicke einzelne Einrichtungen der Justiz-Verfassung, der Steuerverfassung, der Kriegsverfassung, der Sicherheits- und der Wohlfahrts-Polizei. Die Gesetzgebung ist unzweifelhaft bei Aufstellung und Durchführung dieser Einrichtungen von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Einzelne den nach bestimmten Regeln erworbenen Namen nicht nur nach fast undurchbrochener Sitte unverändert beibehalte und führe, sondern auch, daß überhaupt eine Aenderung und Vertauschung nicht nach freier Willkühr, sondern nur unter gewissen

Bedingungen, unter denen eine Concurrenz der Obrigkeit irgendwie sich finden muß, geschehen dürfe. Mit diesem Zustand des öffentlichen Rechtes ist aber die Existenz und Anwendbarkeit des römischen Dogmas geradezu unvereinbar; der Werth und die Wirksamkeit aller jener Institutionen und Vorschriften würde abhängig sein von der Sitte, beziehendlich von der Willkühr des Einzelnen. Angenommen also — wofür in der That sich Einiges anführen lassen würde [9]) — jener römische Rechtssatz von der Freiheit der Namensänderung sei in Deutschland recipirt und angewendet worden, so müßte man doch behaupten, daß er durch den seit dem 17. Jahrhundert völlig veränderten Zustand des öffentlichen Rechtes, besonders durch Einführung solcher Institutionen und Vorschriften, die unzweifelhaft die Beständigkeit und Unabänderlichkeit des Namens für den Einzelnen voraussetzen, wiederum abgeschafft worden sei. Institutionen aber, deren Werth und Wirksamkeit durch die Geltung des römischen Dogmas in Frage gestellt sein würden, finden sich nicht nur hier und da in Deutschland, also als particularrechtliche Erscheinung, sondern wie verschieden sie immerhin ausgebildet, welchen verschiedenartigen Zwecken sie dienen mögen, — sie finden sich überall in Deutschland; ihre Voraussetzung, daß der Name nicht willkührlich und ohne Weiteres vom Einzelnen verändert werden könne, ist somit ein Satz des allgemeinen deutschen öffentlichen Rechtes.

Ich zweifle ferner nicht, daß durch Gewohnheitsrecht in Deutschland theils die Frage entschieden ist, wie der Einzelne seinen Namen und zwar Vor- wie Zunamen erhalte oder erwerbe, theils auch der Punkt, daß die Aenderung oder Vertauschung des Namens, wenn auch in der denkbar unschuldigsten Absicht, keineswegs Sache der freien Willkühr, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen und Formalitäten zulässig sei, hinreichend festgestellt ist.

---

9) z. B. die in dem sog. Zeitalter der Humanisten sehr verbreitete Sitte der Gelehrten, ihren ererbten deutschen Namen zu latinisiren oder zu gräcisiren. Aus dem angegeb. Fall des Majoragius geht freilich hervor, daß man Anfangs doch gegen dieses Recht sehr bedenklich war und in jeder Namensänderung — ganz wie die lex Visigothorum vorschreibt — das crimen falsi erblickte.

Den Vornamen erhält der Einzelne nach der Wahl der dazu Berechtigten, der Familienname gilt als angeboren [10]). Im Augenblick der Geburt ist die Frage, welchen Zunamen der Geborene zu führen habe, bereits entschieden oder gilt als entschieden; deßhalb geschieht auch des Zunamens bei der Taufe keine Erwähnung. Wie der Einzelne seinen Zunamen unabhängig von jeder Willkühr erwirbt, so behält und führt er denselben sein Leben durch und überträgt ihn wieder ipso jure auf seine Nachkommen. Einert [11]) erklärt diesen Zustand für eine in Deutschland allgemein beobachtete Sitte ohne den Charakter des Rechtes, beziehendlich der Rechtspflicht; ich stehe nicht an, ihn für einen Rechtszustand zu erklären. Ich glaube, daß ausnahmslos Jeder, der nicht die cst. un. Cod. gelesen und den in ihr enthaltenen Satz für recipirt hält, sich für rechtlich verpflichtet hält den ererbten Namen zu führen, eine Aenderung aber oder Vertauschung desselben, nur unter gewissen Bedingungen, unter denen sich irgendwie eine Concurrenz der Obrigkeit befinden müsse, für rechtlich erlaubt und statthaft hält. Aus dieser allgemein verbreiteten Rechtsansicht erklärt es sich wesentlich mit, daß Tausende ihre nomina tam insulsa, inepta, ridicula quin et obscoena, um mit Leyser zu reden, beibehalten und auf ihre Nachkommen wiederum übertragen.

Ich wüßte nicht, aus welchem Grunde man den Sätzen, Jeder ist verpflichtet, den nach bestimmten Regeln erworbenen Namen beizubehalten und zu führen; eine Aenderung oder Umtauschung desselben, sei es auch in der besten Absicht, steht nicht in seiner Privatwillkühr, den Charakter eines Gewohnheitsrechtes abstreiten wollte und könnte. Denn Niemand wird bestreiten, daß diese Sätze rechtliche Ueberzeugung des gesammten deutschen Volkes sind, daß dieses sie als auf rechtlicher Nothwendigkeit beruhend, ansieht, und daß sie mit kaum nennenswerthen Ausnahmen in den letzten Jahrhunderten allgemein geübt und beobachtet worden sind.

---

10) Majansius l. c. p. 174. Nam familiae nomen cum ipsa luce quis accipiebat (mit Berufung auf Varro, de lingua lat.)

11) A. a. O. S. 109.

Die Motive zur Ausbildung dieses Gewohnheitsrechtes aufzusuchen, obgleich nicht schwer, ist überflüssig. Ich will nur bemerken, daß dieselben Gründe, auf die Einert S. 118 ff. seine Gesetzesvorschläge stützt, unzweifelhaft Factoren bei jener Entwicklung gewesen sind. Ich zweifle nicht, daß, was Einert durch ein ausdrückliches Gesetz festgesetzt haben will — „daß jede Aenderung des persönlichen Namens, die mit Aufgabe des angeborenen oder sonst gewonnenen Namens verbunden ist, mit Ausnahme der bereits durch Observanz und Gesetzgebung geregelten Namensänderungen (z. B. durch Eingehung der Ehe auf Seiten der Ehefrau, bei der Adoption, Legitimation) von einer causae cognitio der Obrigkeit, beziehendlich Genehmigung und Bestätigung derselben abhängig sei" — durch Gewohnheitsrecht bereits festgestellt ist.

Uebersieht man endlich die zahlreichen, genauen und oft detaillirten Bestimmungen, die die umfassenden Gesetzbücher und Gesetz-Entwürfe [12]) in Deutschland über das Verhältniß des Einzelnen zu seinem Namen, über Erwerb des Namens, über die mit gewissen Ereignissen eintretenden Namensänderungen u. s. w. aufstellen, so muß man sich überzeugt halten, daß in ihnen das von uns behauptete gemeine Gewohnheitsrecht unbedingte Anerkennung gefunden hat. Schon der Umstand, daß sie ganz bestimmte Regeln über den Erwerb des Namens aufstellen, müßte jeden Zweifel ausschließen; das römische Dogma ist in der That mit ihren Bestimmungen unvereinbar. Ausdrücklich aufgehoben, wenigstens nach einer Richtung, ist es im Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. XX. §. 1440 b: „Wer, auch ohne „unerlaubte Absicht, eines fremden Familiennamens oder „Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen „Anmaßung bei willkührlicher, doch ausdrücklicher Geldstrafe, „untersagt, und diese Strafe im Uebertretungsfalle, gegen ihn „wirklich verhängt werden." Aber die preußische Gesetzgebung ist bei dieser theilweisen Aufhebung des römischen Rechtssatzes

12) Die einzelnen Bestimmungen des preuß. Landrechts, des österreichischen bürgerl. Gesetzbuches und der sächs. Entwürfe von 1852 und 1860 sind weiter unten zu erwähnen.

nicht stehen geblieben; sie hat sehr bald jede willkührliche Aenderung oder Vertauschung des nach den feststehenden Regeln erworbenen Namens, mag dieselbe auch in der unschuldigsten Absicht und ohne alle Beziehung auf schon existirende fremde Namen erfolgt sein, unbedingt untersagt.

Verordnung vom 30. October 1816 [13]). „Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, sowie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes: §. 1. Niemand soll bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen. §. 2. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht, so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein." Und endlich

Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe [14]). „Ich finde es auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt."

Auch in Frankreich [15]) ist der römische Rechtssatz durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehoben, welches hier — vom Standpunkt der Gesetzgebungs-Politik [16]) aus — mitgetheilt werden

13) Gesetzsammlung für die preußischen Staaten von 1816. Nr. 18. S. 216.

14) Gesetzsammlung von 1822 Nr. 7 S. 108.

15) Nach einer Notiz bei Wharda (S. 201 N. b) ist auch in England der römische Rechtssatz ungültig. Jede Namensänderung muß dem Unterhaus angezeigt und von diesem registrirt werden.

16) Das von Einert S. 132 citirte und wegen der ausgezeichneten Erörterungen über das französische Namensrecht empfohlene Exposé de motifs von Miat — habe ich nicht erhalten können.

mag. Es bildet den zweiten Titel des schon angeführten Loi relative aux Prénoms et changemens de Noms du II. Germinal de l'an XI.

Titre II. Des changemens de Noms.

Art. IV. Toute personne, qui aura quelque raison de changer de nom, en adressera la demande motivée au Gouvernement.

Art. V. Le gouvernement prononcera dans la forme prescrite pour les réglemens d'administration publique.

Art. VI. S'il admet la demande, il autorisera le changement de nom, par un arrêté rendu dans la même forme, mais qui n'aura son exécution, qu' après la révolution d'une année, à compter du jour de son insertion au Bulletin des lois.

Art. VII. Pendant le cours de cette année, toute personne y ayant droit sera admise à présenter requête au Gouvernement pour obtenir la révocation de l'arrêté autorisant le changement de nom; et cette révocation sera prononcée par le Gouvernement, s'il juge l'opposition fondée.

Art. VIII. S'il n'y a pas eu d'oppositions, ou si celles qui ont été faites n'ont point été admises, l'arrêté autorisant le changement de nom aura son plein et entier effet à l'expiration de l'année.

Art. IX. Jl n'est rien innové par la présente loi, aux dispositions des lois existantes relatives aux questions d'état entraînant changement de noms, qui continueront à se poursuivre devant les tribunaux dans les formes ordinaires. —

Darüber freilich, unter welchen Bedingungen und Formen eine gewünschte Namensänderung erfolgen kann, welches Organ des Staates dieselbe zu untersuchen und zu gewähren habe [17]), lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen.

---

17) Mit dieser Frage beschäftigt sich auch v. d. Plantz a. a. O. — S. auch Einert S. 126; gegen die Anordnungen des französischen Gesetzes S. 133, 134.

(Fortsetzung folgt.)